

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen externa GmbH
externa besitzt seit 10.07.89 die gemäß Art.1 § 1 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erforderliche Erlaubnis, erteilt vom Landesarbeitsamt Baden-Württemberg.

2. Rechtsstellung der externa-Mitarbeiter
Durch den Abschluß des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages wird kein Vertragsverhältnis zwischen externa-Mitarbeitern und dem Kunden (Entleiher) begründet. Änderungen hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit und Arbeitstätigkeit können nur zwischen externa und dem Kunden vereinbart werden. Während des Einsatzes beim Kunden unterliegen die Mitarbeiter von externa dessen Arbeitsanweisungen und arbeiten unter seiner Aufsicht und Anleitung. Die Mitarbeiter von externa sind zur Geheimhaltung verpflichtet. Dies gilt insbesondere für alle während der Tätigkeit beim Kunden bekanntgewordenen vertraulichen oder geheimhaltungsbedürftigen Geschäftsangelegenheiten.

3. Verpflichtung des Kunden (siehe auch Punkt 6)
Der Kunde ist verpflichtet, beim Einsatz von externa-Mitarbeitern die für seinen Betrieb geltenden gesetzlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts (insbesondere Arbeitszeit und -sicherheit) einzuhalten. Der Kunde verpflichtet sich, die Mitarbeiter von externa vor Beginn der Arbeit mit den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften des jeweiligen Arbeitsplatzes vertraut zu machen und die erforderliche Sicherheitsausrüstung zur Verfügung zu stellen. Eine Beteiligung seitens externa kann nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Bei einem Arbeitsunfall eines Mitarbeiters von externa ist der Kunde verpflichtet, externa unverzüglich zu benachrichtigen, damit die Unfallmeldung nach § 193 SGB VII vorgenommen werden kann. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, Berufsunfälle sofort seiner eigenen BG zu melden. Um die Fürsorgepflicht seitens externa zu gewährleisten, ist der Kunde verpflichtet, Arbeitsplatzbegehungen zu gestatten.

4. Einsatz von externa-Mitarbeitern
Der Kunde verpflichtet sich ausdrücklich, Mitarbeiter von externa nur im Rahmen der vereinbarten Tätigkeit einzusetzen und entsprechende Arbeitsmittel bzw. Maschinen verwenden oder bedienen lassen. Im Hinblick auf Ziffer 2 dieses Vertrages hat der Kunde externa von einer Änderung unverzüglich schriftlich oder telefonisch zu unterrichten. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, Mitarbeitern von externa keine Geldbeträge, insbesondere Löhne oder Reisekostenvorschüsse ausbezahlen. Er verpflichtet sich weiterhin, externa-Mitarbeiter nicht mit der Beförderung von Geld oder Geldkassen einzusetzen. Der Kunde stellt externa insoweit ausdrücklich von allen Ansprüchen frei. Er verpflichtet sich, externa-Mitarbeiter nicht in unzulässiger Weise (§ 1 UWG und § 826 BGB) abzuwerben. Eine Übernahme überlassener Mitarbeiter ist nach vorheriger Absprache möglich.

5. Abrechnung
Die Rechnungen werden n.V. wöchentlich oder monatlich aufgrund der bestätigten Stundennachweise erstellt und sind innerhalb von acht Tagen ohne Abzug zu begleichen. Maßgebend für die Berechnung ist der auf dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundensatz zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Er enthält alle Lohn und Lohnnebenkosten für den überlassenen Mitarbeiter. Für Einsätze außerhalb des Einsatzortes werden die anfallenden Fahrtkosten berechnet. In diesen Fällen kann eine Auslösung innerhalb der gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen vereinbart werden. Die Stundensätze gelten, falls nicht anders vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Sonn- und Feiertage sowie sonstige Zuschläge. externa behält sich außerdem eine entsprechende Erhöhung der Stundensätze vor, wenn nach Vertragsabschluß Mitarbeiter gegen andere mit höherer Qualifikation ausgetauscht werden oder wenn Umstände, die externa nicht zu vertreten hat, eine Kostensteigerung verursachen.

Die regelmäßige Arbeitszeit der externa-Mitarbeiter entspricht der regelmäßigen Tages- und/oder Wochenarbeitszeit des Kundenbetriebes. Arbeitsstunden, die über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen werden mit den vertraglich vereinbarten Zuschlägen berechnet. Mehrarbeit ist nur im Rahmen der AZO sowie nach Absprache mit externa zulässig.

6. Auswahl von externa-Mitarbeitern
externa stellt dem Kunden sorgfältig ausgesuchte und auf die erforderliche berufliche Qualifikation überprüfte Mitarbeiter zur Verfügung. Im Interesse des Kunden liegt es, sich selbst von der Eignung des ihm überlassenen Mitarbeiters für die vorgesehene Tätigkeit zu überzeugen. Eventuelle Beanstandungen sollten externa möglichst umgehend gemeldet werden. Bei berechtigten Beanstandungen innerhalb der ersten 8 Stunden nach Arbeitsaufnahme des Mitarbeiters werden bis zu 8 Arbeitsstunden nicht berechnet. externa ist berechtigt seine Mitarbeiter jederzeit abzurufen und durch anderes gleichwertiges Personal zu ersetzen, sofern dabei nicht berechnete Interessen des Kunden verletzt werden. Im Falle des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert externa zu, daß die erforderlichen behördlichen Genehmigungen vorliegen.

7. Allgemeine Pflichten von externa
externa verpflichtet sich, seinen Arbeitgeberpflichten nachzukommen, das heißt, sämtliche arbeits-, sozial- und lohnsteuerrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die entsprechenden Zahlungen sach- und fristgerecht zu leisten sowie gesetzliche bzw. tarifliche Bestimmungen einzuhalten.

8. Höhere Gewalt
Absagen und Änderungen seitens externa sind möglich, wenn bei Vertragsabschluß infolge nicht vorhersehbarer außergewöhnlicher Umstände, wie innere Unruhen, Katastrophen, Epidemien oder hoheitliche Anordnungen, Streik, Krankheit und ähnliches, die vertragsmäßige Durchführung erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt wird. Schadens- bzw. Mitarbeiterersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

9. Beanstandungen
Sämtliche Beanstandungen, insbesondere wenn der Kunde feststellt, daß die Leistung eines von externa überlassenen Mitarbeiters für die bei der Anforderung genannte Tätigkeit nicht ausreicht, hat er unverzüglich externa mitzuteilen. Zeigt der Kunde Mängel nicht innerhalb einer Woche nach Entstehen des die Reklamation begründeten Umstandes an, sind sämtliche Ansprüche ausgeschlossen.

10. Haftung
externa haftet nur für die ordnungsgemäße Auswahl seiner Mitarbeiter für die vertraglich vereinbarte Tätigkeit. Die Haftung beschränkt sich auf Schäden, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Verletzung der Auswahlverpflichtung entstehen. Für weitergehende Ansprüche haftet externa nicht.

11. Allgemeines
Vorliegende Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich, sofern keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen wurden. Die Unwirksamkeit eines Teiles dieser Bedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch externa. Erfüllungsort und Gerichtsstand sind Stuttgart und Radolfzell.

externa GmbH
Unternehmen für Zeitarbeit
www.externagmbh.de

Rotebühlstr. 82	Eisenbahnstr.3
70178 Stuttgart	78315 Radolfzell
Tel. 0711/610563	Tel. 07732/942503
Fax 0711/6159962	Fax 07732/942515
stuttgart@externagmbh.de	radolfzell@externagmbh.de